

Beilage 759/2005 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Initiativantrag

der unterzeichneten Abgeordneten

betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfegesetz
1998 geändert wird

(Oö. Sozialhilfegesetz-Novelle 2005)

Gemäß § 26 Abs. 6 LGO wird dieser Antrag als dringlich bezeichnet.

Der Oö. Landtag möge beschließen:

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

1. Das Oö. Sozialhilfegesetz 1973 normierte in seiner ursprünglichen Fassung, dass die Sozialhilfverbände und die Städte mit eigenem Statut 50 v. H. der ungedeckten Kosten für die Heime und Anstalten des Landes zu leisten hatten. Mit der Oö. Sozialhilfegesetz-Novelle 1983 wurde die Kostenersatzpflicht der unterhaltspflichtigen Angehörigen gemildert bzw. eingeschränkt. Als Ausgleich für die dadurch verursachte finanzielle Belastung der Sozialhilfverbände und Städte mit eigenem Statut wurde der von den regionalen Trägern sozialer Hilfe zu finanzierende Anteil an den ungedeckten Landeskosten auf 45 v. H. herabgesetzt. Die nunmehrige weitere Reduzierung dieses Anteils auf 40 v. H. im Sinn einer Entlastung zugunsten der regionalen Träger soll Ausgleich dafür sein, dass deren Aufwand für ihre originären Aufgaben im Sinn des § 31 Oö. Sozialhilfegesetz in den letzten Jahren überproportional angestiegen ist.

2. Art. 23 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ("Genfer Flüchtlingskonvention", BGBl. 55/1955) verpflichtet die Vertragsstaaten, Flüchtlingen, die sich erlaubterweise auf ihrem Gebiet aufhalten, die gleiche Behandlung in der öffentlichen Unterstützung und Hilfeleistung zu gewähren, wie sie eigenen Staatsbürgern zuteil wird. Österreich hat die Genfer Flüchtlingskonvention mit der Maßgabe ratifiziert, dass darunter "nur Zuwendungen aus der Öffentlichen Fürsorge (Armenversorgung) zu verstehen sind". Während Asylwerber Leistungen im Rahmen der Grundversorgung erhalten und damit unter Berufung auf die Subsidiaritätsbestimmung des § 2 Abs. 5 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 ein Sozialhilfeanspruch entfällt, können anerkannte Flüchtlinge nur noch maximal vier Monate ab Rechtskraft des positiven Asylbescheides Leistungen der Grundversorgung in Anspruch nehmen. Jedoch besteht für anerkannte Flüchtlinge ab Rechtskraft des positiven Asylbescheides und bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des Oö. Sozialhilfegesetz 1998 ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe.

Im Rahmen der Gewährung Sozialer Hilfe an anerkannte Flüchtlinge entstehen deutlich spürbare Kosten für die regionalen Träger sozialer Hilfe, die diese darüber hinaus in einem äußerst unterschiedlichen Ausmaß belasten: So werden insbesondere die Städte und Ballungsräume überproportional zur Kostentragung herangezogen.

3. Die regionalen Träger sozialer Hilfe sind also durch die Entwicklungen im Wirkungsbereich des Sozialhilfegesetzes - wie oben dargestellt - mit

kontinuierlich steigenden Aufwendungen konfrontiert: Einerseits aufgrund der Leistung sozialer Hilfe durch die regionalen Träger selbst und andererseits durch die Tragung eines nicht unerheblichen Teiles der ungedeckten Kosten des Landes. Diesem steigenden Kostendruck auf die Träger der sozialen Hilfe soll diese Novelle entgegenwirken.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfes sind also anzuführen:

- Die Herabsetzung des Anteils der regionalen Träger sozialer Hilfe an den ungedeckten Kosten des Landes und
- eine teilweise Kostenübernahme durch das Land hinsichtlich jener Kosten, die bei der Gewährung sozialer Hilfe an anerkannte Flüchtlinge entstehen.

4. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmung. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Artikel 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der Sozialhilfe obliegt gemäß Art. 15 B-VG den Ländern.

III. Finanzielle Auswirkungen

1. Die Herabsetzung des Anteiles der regionalen Träger sozialer Hilfe an den ungedeckten Kosten des Landes bringt nach den vorliegenden Prognosen im Jahr 2006 Einsparungen für die regionalen Träger sozialer Hilfe in Höhe von 3,768.877,70 Euro und im Jahr 2007 von 4,056.500 Euro mit sich. Diesen jährlichen Einsparungen steht ein entsprechender Mehraufwand des Landes gegenüber.

2. Hinsichtlich der in das Umlageverfahren einzubeziehenden Kosten, die bei der Gewährung sozialer Hilfe an anerkannte Flüchtlinge entstehen, gestaltet sich eine zuverlässige Einschätzung der für das Land zusätzlich anfallenden Kosten aufgrund der zahlreichen unvorhersehbaren Einflussfaktoren sehr schwierig: So schwankte die Zahl der positiven Asylentscheidungen österreichweit zwischen 2084 im Jahr 2003, 5136 im Jahr 2004 und 1791 bis Mai 2005 (Asyl- und Fremdenstatistik des BMI für 2003, 2004 und Mai 2005). Auch ist schwer abschätzbar, ob bzw. wie lange anerkannte Flüchtlinge tatsächlich einen Anspruch auf Sozialhilfe haben, zumal dabei jeweils auf in der Sphäre des Hilfebedürftigen liegende Umstände Rücksicht zu nehmen ist, und in welcher Höhe Sozialhilfeleistungen anfallen, zumal diese vom jeweiligen Alter bzw. von der jeweiligen Stellung im Haushalt abhängt.

Ein möglicher Ansatzpunkt ist allerdings die Zahl der asylberechtigten Personen in der Grundversorgung: Per 30. September 2004 scheinen in der Standesmeldung für Oberösterreich 225 asylberechtigte Personen in der Grundversorgung auf, ein (derzeit) repräsentativer Wert, dessen längerfristige Repräsentativität durch die Zahlen im 2. Quartal 2005 belegt wird. Die Standesmeldungen (jeweils zum Monatsersten) ergeben nämlich im genannten Zeitraum einen Durchschnittswert von 229. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass asylberechtigte Personen bis zu vier Monate nach Rechtskraft des positiven Asylbescheides Leistungen der Grundversorgung in Anspruch nehmen können, kann die Annahme getroffen werden, dass monatlich rund ein Viertel dieser Personen aus der Grundversorgung ausscheiden und dann allenfalls einen Sozialhilfeanspruch haben werden. Auf das Jahr hochgerechnet ergäbe sich eine Zahl von 675 Personen, die für die Gewährung von Sozialhilfe in Frage kämen.

Unter der weiteren Annahme, dass davon überwiegend Familien Sozialhilfe beantragen - jüngere alleinstehende Personen nehmen üblicherweise, falls überhaupt, nur kurze Zeit Sozialhilfe in Anspruch - und dass nicht alle tatsächlich einen Anspruch auf Sozialhilfe haben werden, kann davon ausgegangen werden, dass für rund zwei Drittel, also etwa 450 Personen pro Jahr und Monat rund 300 Euro aufzuwenden sind. Unter Berücksichtigung der Sonderzahlungen ergeben sich daraus voraussichtliche jährliche Gesamtkosten in Höhe von 1,89 Millionen Euro. Davon hat das Land nach der vorgeschlagenen Regelung 60 %, sohin 1,134.000 Euro zu tragen. In den Folgejahren sind neben vergleichbaren jährlichen Zuwächsen auch die Kosten für jene Personen zu berücksichtigen, die länger als ein Jahr Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch nehmen.

3. Die jährlichen Gesamtkosten, die im Rahmen dieser Novelle auf das Land zukommen, sind somit (bei steigender Tendenz) mit einem Betrag von etwa 4,9 Millionen Euro zu beziffern.

IV. EU-Konformität

Mit dieser Gesetzesänderung soll in erster Linie die Kostentragung im Bereich des Landes bzw. der regionalen Träger geändert werden.

Zwingende Vorschriften der Europäischen Union stehen diesen Regelungen nicht entgegen.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft

Dieses Landesgesetz hat keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z. 1 (§ 27 Abs. 1):

§ 66 Abs. 4 Oö. Sozialhilfegesetz beinhaltet Regelungen über die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden im Leistungsbereich. Demnach richtet sich die Zuständigkeit bei Bescheiden über die Leistung sozialer Hilfe nach dem Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen nach dem Aufenthalt des Hilfebedürftigen.

Nach § 27 Abs. 1 Oö. Sozialhilfegesetz ist die Leistung sozialer Hilfe allerdings mit Bescheid einzustellen, wenn der Hilfebedürftige seinen Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt, in den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde verlegt.

Wird nun eine Hilfe nach § 17 Abs. 5 Oö. Sozialhilfegesetz in einem Alten- und Pflegeheim eines anderen Bezirkes von der Behörde des derzeitigen Hauptwohnsitzes bzw. Aufenthaltes des Hilfebedürftigen gewährt, so hätte diese die Leistung mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme, die jedenfalls eine Verlegung des Hauptwohnsitzes oder Aufenthaltes mit sich bringt, einzustellen.

Um diese aus der Sicht der Praxis unbefriedigende Situation, die regelmäßig die Verlegung des Hauptwohnsitzes (bereits) vor Gewährung der sozialen Hilfe bedingte, zu beenden, soll der erste Satz des § 27 Abs. 1 Oö. Sozialhilfegesetz auf jene Fälle eingeschränkt werden, die nicht soziale Hilfe im Sinne des § 17 Abs. 5 betreffen.

Zu Art. I Z. 2, 3 und 4 (§ 40 Abs. 1, 1a und 2 1. Satz):

Die in § 40 Abs. 1 und 2 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 für die Errichtung und den Betrieb von Sozialberatungsstellen vorgesehene Kostenersatzregelung soll auf bestimmte Kosten, die bei der Gewährung sozialer Hilfe an rechtskräftig anerkannte Flüchtlinge entstehen, ausgedehnt werden.

Zur Klarstellung ist darauf hinzuweisen, dass nur jene Kosten erfasst sind, die nicht auf andere Weise einbringlich gemacht werden können. Dabei ist zunächst an die Kostenersatzbestimmungen nach dem 7. Hauptstück des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998 zu denken. Weitere denkbare Fälle wären aber auch ein Kostenersatz im Rahmen der Ländervereinbarung über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe oder eine Rückerstattung nach § 28 Oö. Sozialhilfegesetz 1998.

Zu Art. I Z. 5 (§ 41 Abs. 3 Z. 6):

Es wird klargestellt, dass Sozialhilfekosten für Personen, die in das Umlageverfahren gemäß § 40 Oö. Sozialhilfegesetz einbezogen sind, jedenfalls keinem individuellen Kostenersatzverfahren zwischen den regionalen Trägern sozialer Hilfe gemäß den §§ 41 ff Oö. Sozialhilfegesetz zugeführt werden können.

Zu Art. I Z. 6 (§ 41 Abs. 3 Z. 8):

Mit dem Oö. Sozialhilfegesetz 1998 wurden die spezifischen Wohnformen für Frauen und Kinder zur vorübergehenden Unterbringung und zur Bewältigung von Gewalterfahrungen (z.B. Frauenhäuser) sowie für Obdachlose in die Landeszuständigkeit übernommen.

Dabei wurde allerdings nicht mitberücksichtigt, dass die Hilfeempfänger nach der vorübergehenden Unterbringung in der spezifischen Wohnform mitunter nicht mehr in den Herkunftsbezirk zurückkehren, sondern in dem Bezirk bleiben, wo sie die persönliche Hilfe im Sinn des § 12 Abs. 2 Oö. Sozialhilfegesetz erhalten haben. Dadurch kann es zu einer Belastung einzelner regionaler Träger sozialer Hilfe, in deren Sprengel sich derartige Einrichtungen befinden, kommen.

Im Sinn einer größeren Verteilungsgerechtigkeit soll die Zeit, während welcher Sozialhilfe in einer spezifischen Wohnform gemäß § 12 Abs. 2 lit. a oder b gewährt wird, als neutrale Zeit in § 41 Abs. 3 Oö. Sozialhilfegesetz aufgenommen werden, da die Gewährung der sozialen Hilfe den Aufenthaltswechsel bei derartigen Maßnahmen regelmäßig geradezu bedingt.

Zu Art. II:

Aus **Abs. 2** ergibt sich, dass die für die Zeit vor dem Stichtag 1. Jänner 2006 zuerkannten Sozialhilfeleistungen nicht mitberücksichtigt werden. Das heißt, dass nur jene Kosten unter die vorgeschlagene Kostentragungsregelung fallen sollen, die ab dem 1. Jänner 2006 entstehen - unabhängig davon, ob diese auf einen bereits vor oder einen erst nach dem 1. Jänner 2006 erlassenen Bescheid zurückzuführen sind.

Der **Abs. 3** trifft spezielle - vom Kostentragungssystem gemäß § 40 Abs. 2 und 3 abweichende - Übergangsregelungen für die Abrechnung der bei der Gewährung sozialer Hilfe an anerkannte Flüchtlinge entstandenen Kosten für

das Jahr 2006. Ab dem Jahr 2007 können mit den Voranschlagsdaten in diesem Bereich Berechnungen von Vorauszahlungsbeträgen und ab 2009 Abrechnungen entsprechend dem System des § 40 Abs. 3 vorgenommen werden, da ab diesem Jahr die Kostentragung erstmals durch das Land erfolgt.

Linz, am 24. November 2005

(Anm.: SPÖ-Fraktion)

Winterauer, Fraiss, Eidenberger, Prinz, Bauer, Kraler, Weichsler, Sulzbacher, Jahn, Peutlberger-Naderer, Affenzeller, Chansri

(Anm.: ÖVP-Fraktion)

Orthner, Hingsamer, Aichinger, Brunner, Bernhofer, Mayr, Stanek, Gumpinger, Steinkogler, Kiesel, Pühringer, Entholzer, Brandmayr, Lackner-Strauss, Jachs

(Anm.: Fraktion der GRÜNEN)

Trübswasser, Eisenriegler, Hirz, Wageneder, Schwarz

(Anm.: FPÖ-Fraktion)

Moser, Steinkellner

Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfegesetz 1998 geändert wird (Oö. Sozialhilfegesetz-Novelle 2005)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Sozialhilfegesetz, LGBl. Nr. 82/1998, in der Fassung LGBl. Nr. 68/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 27 Abs. 1 lautet:

"(1) Wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf soziale Hilfe wegfällt, ist die Leistung mit Bescheid einzustellen. Dies gilt auch dann, wenn der Hilfebedürftige seinen Hauptwohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt, in den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde verlegt, sofern es sich nicht um eine soziale Hilfe im Sinne des § 17 Abs. 5 handelt. Wird eine Leistung endgültig nicht mehr in Anspruch genommen, gilt sie als eingestellt."

2. In § 40 Abs. 1 entfällt der letzte Satz.

3. Nach § 40 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

"(1a) Das Land hat den regionalen Trägern folgende Kosten zu ersetzen:


1. die durch die Errichtung und den Betrieb der Sozialberatungsstellen entstehen und
2. die bei der Gewährung sozialer Hilfe an anerkannte Flüchtlinge entstehen.

Der Kostenersatz gemäß Z. 2 ist auf jene sozialen Hilfen beschränkt, auf die ein Rechtsanspruch besteht und die innerhalb der ersten drei Jahre nach der Anerkennung als Flüchtling gewährt werden."

4. § 40 Abs. 2 erster Halbsatz lautet:

"(2) Die regionalen Träger haben insgesamt 40 % der nicht gedeckten Kosten sozialer Hilfe nach § 30 Abs. 1 Z. 2 lit. a, der Kosten für die Sozialberatungsstellen nach Abs. 1a Z. 1 sowie der für die Gewährung sozialer Hilfe an anerkannte Flüchtlinge entstandenen Kosten nach Abs. 1a Z. 2 zu übernehmen und auf diesen Anteil Vorauszahlungen gegen Abrechnung zu erbringen;"

5. § 41 Abs. 3 Z. 6 lautet:

"6. Aufenthalte in einer Einrichtung zur vorübergehenden Grundversorgung  für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen);"

6. Dem § 41 Abs. 3 Z. 7 wird folgende Z. 8 nachgestellt:

"8. Aufenthalte in spezifischen Wohnformen mit entsprechender fachgerechter Betreuung gemäß § 12 Abs. 2 lit. a oder lit. b,"

Artikel II

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten die Z. 2, 3 und 4 des Art. I per 1. Jänner 2006 in Kraft.

(3) Die Kosten für die Gewährung sozialer Hilfe an anerkannte Flüchtlinge für das Jahr 2006 werden vorläufig von den regionalen Trägern sozialer Hilfe getragen. Hinsichtlich der Abrechnung der bei der Gewährung sozialer Hilfe an anerkannte Flüchtlinge entstandenen Kosten gilt abweichend von den § 40 Abs. 2 und 3 folgendes:

1. Die regionalen Träger sozialer Hilfe haben für das Verwaltungsjahr 2006 bis 30. Juni 2007 der Landesregierung die gemäß § 40 Abs. 1a Z. 2 entstandenen Kosten bekannt zu geben.

2. Insgesamt 60 % der Summe der Kosten nach Z. 1 sind den einzelnen regionalen Trägern sozialer Hilfe zum 1. September 2007 mit Bescheid der Landesregierung zu refundieren, wobei sich der Anteil des einzelnen Trägers im Sinne des § 40 Abs. 2 zur Hälfte nach der Einwohnerzahl des politischen Bezirkes und zur Hälfte nach der Finanzkraft des regionalen Trägers richtet.

3. Die Refundierung gemäß Z. 2 erfolgt in zwei gleich hohen Beträgen zum 1. Dezember 2007 sowie zum 1. März 2008.